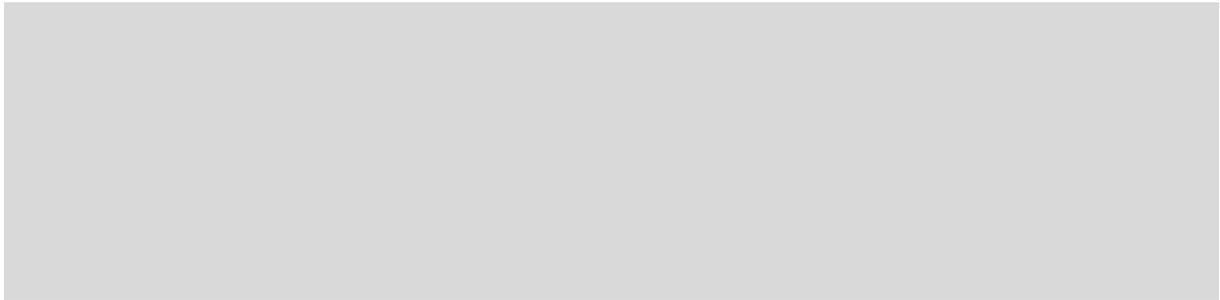


AUFLAGE

Einwohnergemeinde Grindelwald

Zonenplanänderung Skipistenverlauf „Kirchbühl“

Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV



Kurzbericht

Die Zonenplanänderung besteht aus:

- Ausschnitt Zonenplan «Kirchbühl»

weitere Unterlagen:

- Kurzbericht

September 2021

Impressum

Planungsbehörde:
Gemeinde Grindelwald

Auftraggeber:
GriwaPlan AG
Dorfstrasse 20
3818 Grindelwald

Auftragnehmer:
GriwaArchitektur AG
Dorfstrasse 20
3818 Grindelwald
Telefon 033 / 854 11 60

Bearbeitung:
Stefan Garbani

Inhaltsverzeichnis

Problemstellung	4
Zonenplanänderung	4
Auswirkungen.....	4
Verfahren.....	4
Mehrwertabgabe	4

1. Problemstellung

Die 6m breite Skipiste traversiert im südlichen Bereich die Parzelle GBB Nr. 955. Dadurch ist es nicht möglich die Parzelle mit entsprechender Ausnützung zu bebauen.

2. Zonenplanänderung

Die Skipiste soll von Norden her weitergeführt und dann in einer 90° Kurve gegen Osten abgedreht werden. Dadurch soll es möglich sein auf der östlichen Seite von GBB Nr. 955 noch ein Gebäude erstellen zu können.

3. Auswirkungen

Mit der geringfügigen Anpassung der Skipiste sind mit keinen negativen Auswirkungen oder Beeinträchtigungen Dritter zu rechnen. Die Skipiste behält die erforderliche Breite und die Kurve hat die entsprechende, zusätzliche Breite damit auch Pistenfahrzeuge abdrehen können.

4. Verfahren

Gemeinden mit 2'–5'000 Einwohner können Zonenplanänderungen, das heisst Ein- und Auszonungen bis zu einer Fläche von 1000m² im geringfügigen Verfahren nach Art. 122 BauV vornehmen und durch den Gemeinderat beschliessen lassen. Vorliegend ist das Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV mit öffentlicher Publikation gewählt worden.

5. Mehrwertabgabe

Eine Mehrwertabgabe wird nicht fällig da der Planungswert weniger als CHF 20'000.- ist (BauV Art. 142a Abs. 4) beträgt und es sich um keine Aufzoning handelt.